

# Herausforderungen meistern

## Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Januar-März 2018 · [www.roedl.de/polen](http://www.roedl.de/polen) / [www.roedl.pl](http://www.roedl.pl)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuern

- > Die acht wichtigsten Änderungen bei der Einkommensteuer

### Recht

- > Compliance im Lichte des Entwurfs des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens
- > Datenschutzbeauftragter versus DSGVO – praktische Fragen

### Steuern aktuell

## Sehr geehrte Damen und Herren,

2018 werden weitreichende Änderungen und neue Regelungen bei Steuern sowie anderen rechtlichen Fragen, die mit der Ausübung einer Gewerbetätigkeit verbunden sind, eingeführt.

Die größten Änderungen betreffen die Körperschaftsteuer, mit der wir uns in der vorherigen Ausgabe des Mandantenbriefes detailliert beschäftigt haben. Mehr zu den Änderungen bei der Einkommensteuer erfahren Sie aus dem Artikel „Die acht wichtigsten Änderungen bei der Einkommensteuer“.

Eine weitere große Änderung, die noch dieses Jahr in Kraft treten wird, ist die Pflicht der polnischen Unternehmen, nach den Compliance-Grundsätzen vorzugehen. Dies betrifft sowohl die Einführung interner Ethikkodizes und die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung als auch den Systemschutz von Whistleblowern. Der Entwurf des Gesetzes über Compliance-Grundsätze wurde im Artikel „Compliance im Lichte des Entwurfs des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens“ analysiert.

Die größte und revolutionärste Änderung in diesem Jahr werden höchstwahrscheinlich die in Kraft tretenden Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten darstellen, die bereits ab dem 25. Mai aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten werden. Viele damit verbundene Themen haben wir in den vorherigen Ausgaben besprochen. Diesmal befassen wir uns genauer mit den Funktionen des internen Datenschutzbeauftragten im Artikel „Datenschutzbeauftragter versus DSGVO – praktische Fragen“.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Prof. Dr. habil. Marcin Jamroży

## > Die acht wichtigsten Änderungen bei der Einkommensteuer

Izabela Olbrych, Rödl & Partner Gleiwitz

Das Jahr 2018 ist ein Jahr vieler rechtlicher Änderungen, die direkt die Art und Weise der Führung von Unternehmen, darunter auch steuerliche Aspekte, betreffen. Mit der Novelle des Einkommensteuergesetzes (EStG-PL) wurden ebenfalls fundamentale Änderungen bei der Einkommensteuer ab Januar 2018 eingeführt. Wir haben einige der wichtigsten Änderungen, die mit der Novelle eingeführt worden sind, ausgewählt und detailliert besprochen.

### Änderungen bezüglich 50% der Werbungskosten

Bis Ende 2017 wurden die Werkverträge mit **50% der Werbungskosten** nicht auf bestimmte Berufe oder Arten von Tätigkeiten beschränkt. Mit der Gesetzesnovelle wurde die Möglichkeit, 50% der Werbungskosten in Anspruch zu nehmen, auf folgende Tätigkeiten beschränkt:

- a künstlerische Tätigkeit in den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Literatur, Kunst, Musik, Fotografie, audiovisuelle Werke, Software, Choreographie, Streichinstrumentenbau, Volkskunst sowie Journalismus;
- b Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie Lehr- und wissenschaftliche Tätigkeit;
- c künstlerische Tätigkeit in den Bereichen Schauspiel- und Bühnenkunst, Theater- und Bühnenregie, Tanz- und Zirkuskunst sowie Kunst des Dirigierens, Gesangskunst, Instrumentalistik, Kostümbild und Bühnenbild;
- d im Bereich der audiovisuellen Werke von Regisseuren, Drehbuchautoren, Bild- und Tontechnikern, Cuttern, Stuntmänner/-frauen;
- e Publizistik.

Zugleich **hat sich das Jahreslimit für 50% der Werbungskosten verdoppelt**: von 42.764 PLN auf 85.528 PLN.

### Änderung bezüglich der Entrichtung von Einkommensteuervorauszahlungen

Ab Januar müssen Einkommensteuervorauszahlungen aus Gewerbetätigkeit bis 1.000 PLN nicht mehr entrichtet werden (es geht um einen Betrag, der um die Summe der ab Jahresbeginn geleisteten Vorauszahlungen gemindert wird).

Gemäß Abs. 16 wird der eingeführte Grundsatz auch auf diejenigen Steuerpflichtigen Anwendung finden, die zugleich

mit den Einkünften aus außerlandwirtschaftlicher Gewerbetätigkeit auch Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung oder Spezialbereichen landwirtschaftlicher Produktion erzielen, bei denen das Einkommen aufgrund der geführten Bücher ermittelt wird.

Die Änderung gilt für Unternehmer, die progressiv oder linear besteuert werden.

### Änderung der Limits für die Einkommensteuerbefreiung

Mit dem novellierten Einkommensteuergesetz wurden **höhere Limits für die Einkommensteuerbefreiung** u.a. für folgende Leistungen eingeführt:

- a Leistungen aus dem Betrieblichen Sozialfonds – Limiterhöhung von **380 PLN auf 1.000 PLN** (Art. 21 Abs. 1 Pkt. 67 EStG-PL);
- b Leistungen bei persönlichen Schicksalsschlägen, Naturkatastrophen, lang andauernder Krankheit oder Tod. Zurzeit sind die Leistungen, die aus dem Sozialfonds, dem Betrieblichen Sozialfonds, dem Gewerkschaftsfonds oder nach gesonderten, vom zuständigen Minister erlassenen Vorschriften finanziert werden, steuerfrei, unabhängig von deren Höhe. Bei Leistungen, die aus anderen Quellen finanziert werden, **beträgt das Limit für die Befreiung 6.000 PLN** (vorher: 2.280 PLN);
- c Leistungen, welche die Rentner und Invalidenrentner von ihrem ehemaligen Arbeitgeber bekommen – Limiterhöhung von 2.280 PLN auf 3.000 PLN;
- d Gewinne bei Wettbewerben und Spielen sowie Belohnungen beim Verkauf mit Bonusprogramm – Limiterhöhung von 760 PLN auf 2.000 PLN.

### Änderung der Einkunftsquelle für Einkünfte aus der Realisierung von Rechten aus Wertpapieren und Derivaten

Mit dem Inkrafttreten der Novelle wurde dem Art. 10 EStG-PL ein Abs. 4 hinzugefügt, mit dem die Einkunftsquelle geändert wurde. Die Einkünfte aus der Realisierung von Rechten aus Wertpapieren und Derivaten, die durch Übernahme bzw. Erwerb dieser Rechte als Sachleistung oder unentgeltliche Leistung erzielt wurden, **sind gegenwärtig derjenigen Einkunftsquelle zuzurechnen, in deren Rahmen die Sachleistung oder unentgeltliche Leistung erlangt wurde**. Bis Ende 2017 wurden diese Einkünfte mit 19% besteuert. Die Änderung hat zur Folge, dass die Erlangung einer Geldleistung aus diesen Rechten gegenwärtig mit dem Steuersatz zu belegen ist, der für Einkünfte aus einem Rechtsverhältnis gilt, in dessen Rahmen das Wertpapier bzw. das Derivat erlangt wurde.

### Erhöhung des Steuerfreibetrages

Der Steuerfreibetrag wurde **von 6.600 PLN auf 8.000 PLN** erhöht. Mit der Erhöhung **des Steuerfreibetrages** wurden die Schwellen geändert. Die Folgen der Änderungen werden für diejenigen Steuerpflichtigen spürbar sein, deren Einkünfte 13.000 PLN nicht überschreiten. Steuerpflichtige, bei denen die jährliche Steuerbemessungsgrundlage 8.000 PLN nicht überschreitet, werden infolge der Erhöhung des Steuerfreibetrages keine Steuer zahlen müssen. Die Situation der Steuerpflichtigen, bei denen die Steuerbemessungsgrundlage zwischen 8.000 PLN und 13.000 PLN liegt, wird auch günstiger sein, weil der Steuerfreibetrag degressiv ist, d.h. er sinkt mit dem Anstieg der Steuerbemessungsgrundlage und wird – je nach der Höhe der erzielten Einkünfte – zwischen 1.440 PLN und 556,02 PLN liegen. Für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zwischen 13.000 PLN und 85.582 PLN liegen, wurde der Steuerfreibetrag in fester Höhe festgelegt (556,02 PLN). Die Änderung hat keinen Einfluss auf Abrechnungen der Steuerpflichtigen, bei denen die Steuerbemessungsgrundlage 85.528 PLN überschreitet.

### Abschreibung auf Sachanlagen sowie immaterielle Vermögensgegenstände und Rechte

Mit dem Inkrafttreten der Novelle hat sich das bisherige Limit der Ausgaben für den Erwerb von Sachanlagen, bei dem die Abschreibungen vorgenommen werden müssen, erhöht (bis Ende 2017: 3.500 PLN). **Zurzeit gilt ein Limit von 10.000 PLN.** Dementsprechend kann der Steuerpflichtige für Vermögensgegenstände, die ab dem 1. Januar 2018 zur Nutzung freigegeben wurden und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 10.000 PLN nicht überschreiten, die für ihn optimale Methode der Erfassung der getragenen Ausgaben unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben selbst wählen:

- a** durch direkte Erfassung unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben im Monat der Nutzungsfreigabe des Vermögensgegenstandes;
- b** durch Erfassung unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben als einmalige Abschreibung im Monat der Nutzungsfreigabe des Vermögensgegenstandes oder im Folgemonat;
- c** durch Abschreibungen nach den allgemeinen Grundsätzen – zeitliche Aufteilung der Abschreibungen.

Das höhere **Limit bezieht sich bei den aktiven Umsatzsteuerpflichtigen auf den Nettowert der Sachanlagen, und bei den von der Umsatzsteuer befreiten Steuerpflichtigen – auf den Bruttowert der Sachanlagen.**

Auch das Jahreslimit, ab dem die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um Aufwendungen für die Verbesserung zu erhöhen sind, wurde mit dem Inkrafttreten der Novelle auf 10.000 PLN erhöht.

### Limit der Abzüge für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit

Das bisherige Limit der Abzüge der für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit getragenen Betriebsausgaben von der Steuerbemessungsgrundlage (abzugsfähige Kosten), das zwischen 30% und 50% lag, **wurde auf 100% bzw. 150% erhöht** (der letzte Wert gilt für Unternehmen mit dem Status eines Forschungs- und Entwicklungszentrums). Mit der Novelle wurden auch der Katalog der abzugsfähigen Kosten erweitert und viele neue Berechtigungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigung eingeführt.

### Berücksichtigung der Forderungen unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben

Geändert wurden auch die bisherigen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der als uneinbringlich abgeschrieben und erlassenen Forderungen. Nach der Novelle besagt Art. 23 Abs. 1 Pkt. 41 EStG-PL Folgendes: Nicht als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben gelten erlassene Forderungen, mit Ausnahme von Forderungen oder Teilen davon, die vorher als zustehende Einnahmen angerechnet wurden – bis zu der Höhe, die als zustehende Einnahmen angerechnet wurde. Geändert wurde auch Art. 23 Abs. 1 Pkt. 20 EStG-PL, der Folgendes besagt: **Nicht als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben gelten als uneinbringlich abgeschriebene Forderungen, mit Ausnahme von Forderungen oder Teilen davon, die vorher als zustehende Einnahmen angerechnet wurden und deren Uneinbringlichkeit dokumentiert wurde.** Die obige Präzisierung der Vorschriften führte dazu, dass die Umsatzsteuer, die mit der betreffenden Immobilie verbunden ist, keine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt.

Da die Änderungen, die zu Jahresbeginn mit der Novelle des Einkommensteuergesetzes eingeführt wurden, zahlreich und kompliziert sind, empfehlen wir Ihnen, das Wissen und die Erfahrung der Steuerberater von Rödl & Partner in Anspruch zu nehmen. Wir helfen Ihnen gerne, die neuen Regelungen an Ihre Tätigkeit anzupassen und werden überprüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Abrechnungen mit dem Fiskus korrekt vorzunehmen.

### Kontakt für weitere Informationen



Maciej Wilczkiewicz

Steuerberater (PL), Senior Associate

Tel.: +48 32 330 12 06

E-Mail: maciej.wilczkiewicz@roedl.pl

## > Compliance im Lichte des Entwurfs des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens

Katarzyna Małaniuk, Rödl & Partner Posen

Der Begriff „Compliance“, d.h. **die Übereinstimmung mit dem Recht und den internen Normen**, war bisher hauptsächlich den polnischen Unternehmen aus der Bank, Versicherungs- und Pharmabranche sowie den großen, börsennotierten Unternehmen mit Fremdkapitalbeteiligung bekannt.

Tritt das Gesetz über die Transparenz des öffentlichen Lebens in Kraft, so werden auch mittelständische Unternehmen im Jahre 2018 Compliance einführen und sich an die DSGVO, das Gesetz über die Transparenz des öffentlichen Lebens sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anpassen müssen.

### Entwurf des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens

Am 23. Oktober 2017 wurde der erste Entwurf des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens veröffentlicht. Seitdem wurde er mehrmals geändert.

Das Gesetz über die Transparenz des öffentlichen Lebens soll das Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen, das Gesetz über die Lobbytätigkeit bei den Gesetzgebungsverfahren und das Gesetz zur Beschränkung der Ausübung der Gewerbetätigkeit durch Personen, die öffentliche Funktionen ausüben, ersetzen. Durch den Entwurf werden die bisherigen und in diesen Gesetzen vorgesehenen Lösungen geändert; nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes treten die alten Gesetze außer Kraft.

Im Entwurf wurden folgende Fragen geregelt:

- a Register der Verträge für Rechtsträger aus dem Sektor der öffentlichen Finanzen im weitesten Sinne;
- b Zurverfügungstellung von öffentlichen Informationen;
- c Transparenzgrundsätze bei den Gesetzgebungsverfahren;
- d Verbote gegenüber Personen, die öffentliche Funktionen ausüben;
- e Register der Vorteile;
- f Schutz von Whistleblowern;
- g Verhinderung von Korruptionspraktiken.

Das geplante Gesetz wird daher für jeden Staatsbürger von Bedeutung sein. Nach unserer Auffassung wird für Privatunternehmen die Pflicht zur Verhinderung von Korruptionspraktiken besonders wichtig sein, da sie interne Anti-Korruptionsverfahren werden einführen müssen.

### Interne Anti-Korruptionsverfahren

Die Regelungen zur Verhinderung von Korruptionspraktiken sind in Abschnitt 10 des Gesetzesentwurfs enthalten, wobei sich Art. 67 auf Unternehmen und Art. 68 auf Leiter des Sektors der öffentlichen Finanzen beziehen.

Gemäß Art. 67 des Gesetzesentwurfs werden mittelständische Unternehmen im Sinne des Gewerbefreiheitsgesetzes **verpflichtet sein, interne Anti-Korruptionsverfahren anzuwenden**, um die Korruptionsstraftaten, die von im Namen und zugunsten der Gesellschaft handelnden Personen begangen werden, zu verhindern (Art. 229, 230, 230a, 296a § 2-4, 299 und 305 des Strafgesetzbuches vom 6. Juni 1997 – Art. 46 Abs. 1-4 und Art. 48 des Gesetzes vom 25. Juni 2010 über Sport – Art. 54 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Erstattung von Kosten für Arzneimittel, Lebensmittelprodukte der Sonderernährung sowie medizinische Erzeugnisse).

Die Anwendung der internen Anti-Korruptionsverfahren bedeutet organisatorische, personalbezogene und technische Maßnahmen, die der Entstehung eines günstigen Umfelds für die Begehung von Korruptionsstraftaten durch Personen, die im Namen und zugunsten des Unternehmens handeln, entgegenwirken sollen. Der Entwurf des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens enthält einen offenen Katalog der Methoden zur Verhinderung von solchen Straftaten.



Im Gesetzesentwurf wurden allerdings die „Personen, die im Namen und zugunsten des Unternehmens handeln“ nicht präzisiert. Daher sind zu dieser Gruppe die Geschäftsführung, Prokuristen, Bevollmächtigte und Arbeitnehmer zu zählen.

Nachfolgend finden Sie **die Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung eines günstigen Umfelds für die Begehung von Korruptionsstraftaten**, die sich aus Art. 67 Abs. 2 des Entwurfs des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens ergeben:

- a Benachrichtigung der vom Unternehmen beschäftigten Personen über die Grundsätze der Haftung für Korruptionsstraftaten;
- b Aufnahme von Klauseln in die Verträge, gemäß welchen kein Teil der Vergütung aus der Vertragserfüllung für die Deckung der Kosten für die Gewährung von Vermögens- und persönlichen Vorteilen bestimmt wird;
- c Verhinderung von Mechanismen, die der Finanzierung von Kosten und Gewährung von Vermögens- und persönlichen Vorteilen dienen (darunter unter Verwendung des Vermögens des Unternehmens);
- d Erarbeitung eines Ethik-Kodex des Unternehmens, und zwar als eine Erklärung gegen Korruption, welche von jedem Arbeitnehmer, Mitarbeiter und jedem anderen Unternehmen, das für das Unternehmen handelt, zu unterzeichnen ist;
- e Erarbeitung eines internen Verfahrens und der Leitlinien bzgl. des Empfangs von Geschenken und anderer Vorteile durch Arbeitnehmer;
- f Nichttreffen von Entscheidungen im Unternehmen in Anlehnung an Korruptionspraktiken;
- g Erarbeitung von Verfahren zur Benachrichtigung der für das Unternehmen zuständigen Behörden über Korruptionsversuche;
- h Erarbeitung von internen Verfahren zum Vorgehen bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten.

Der im Gesetzesentwurf genannte Katalog von Anti-Korruptionsmaßnahmen enthält typische Elemente für eine Compliance-Politik in den Unternehmen. **Zweifel wecken hier allerdings die Pflicht zur Unterzeichnung des Ethik-Kodex durch andere Unternehmen, die für das Unternehmen handeln**, sowie die Aufnahme von Anti-Korruptionsklauseln in die Verträge (s. Pkt. 2 oben). Offensichtlich hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt, dass viele Unternehmen nicht mit allen Geschäftspartnern schriftliche Verträge abschließen, und wenn doch – dann sind es Hunderte oder Tausende von Verträgen, welche sehr schwer um Anti-Korruptionsklauseln ergänzt werden können.

## Sanktionen

Unternehmen, die keine internen Anti-Korruptionsverfahren erarbeitet haben oder sie nicht anwenden, bzw. wenn diese Verfahren scheinbar oder unwirksam sind, und denjenigen Personen, die im Namen oder zugunsten des Unternehmens handeln, Korruptionsstraftaten vorgeworfen wurden, droht eine Geldbuße zwischen 10.000 und 10.000.000 PLN (Art. 77 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs). Der Strafantrag wird von dem Chef der Zentralen Anti-Korruptionsbehörde (CBA) erstellt. Davor wird das Unternehmen durch die CBA auf die Anwendung interner Anti-Korruptionsverfahren kontrolliert. Die Strafe wird aufgrund eines Bescheids des Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (UOKiK) auferlegt, gegen den Berufung beim Bezirksgericht Warschau – Gericht für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz – eingelegt werden kann. Art. 77 zeigt klar, dass dem Gesetzgeber daran liegt, dass die von Unternehmen erarbeiteten Anti-Korruptionsverfahren effektiv angewandt werden (sog. Compliance in action), und nicht nur auf dem Papier stehen.

Gemäß dem Entwurf soll das Gesetz über die Transparenz des öffentlichen Lebens voraussichtlich am 1. März 2018 in Kraft treten, wobei der Abschnitt über die Verhinderung von Korruptionspraktiken innerhalb von **6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes**, d.h. am 1. September in Kraft treten soll. Die Unternehmen haben somit einige Monate für die Erarbeitung entsprechender Compliance-Verfahren.

Im Hinblick auf die geplanten Pflichten und Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung, empfehlen wir Ihnen, den Stand der Arbeiten an dem Entwurf des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens zu überwachen. Bis zum Inkrafttreten der geplanten Vorschriften schlagen wir Ihnen vor, **interne Verfahren, den Umlauf von Finanzdokumenten im Unternehmen sowie deren Wirksamkeit prüfen zu lassen**. Sollten entsprechende Regelungen fehlen, so empfehlen wir Ihnen, ein umfangreiches Verfahren aufgrund des zu verabschiedenden Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens vorzubereiten.

## Kontakt für weitere Informationen



**Katarzyna Małaniuk**

Rechtsanwältin (PL), Spezialistin für Arbeitsrecht, Senior Associate  
Tel.: +48 22 244 00 20  
E-Mail: katarzyna.malaniuk@roedl.pro

## > Datenschutzbeauftragter versus DSGVO – praktische Fragen

**Grzegorz Gęborek, Rafał Szymański**  
Rödl & Partner Gleiwitz

Zunächst möchten wir unsere Bemerkungen zu den gesetzgeberischen Absichten der Europäischen Union und der tatsächlichen Rolle des Datenschutzbeauftragten (DSB) gemäß DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) vorbringen. Lt. DSGVO – Grund 4 gilt: Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden.

Die obige Annahme kann als Ausgangspunkt für das Verständnis der Aufgaben und der Rolle des Datenschutzbeauftragten in jeder Organisation gelten.

### Der Datenschutzbeauftragte „gemäß“ oder „neben“ DSGVO?

Es ist schwer, die tatsächliche Rolle des Datenschutzbeauftragten darzustellen, ohne seine Rechte und Pflichten, die in der DSGVO vorgesehen sind, detailliert zu beschreiben. In Art. 37 DSGVO sind Fälle vorgesehen, in denen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter (im Namen des Verantwortlichen) einen DSB benennen müssen, ansonsten kann eine Geldbuße verhängt werden. Der Datenschutzbeauftragte muss in folgenden Fällen benannt werden:

- a** die Verarbeitung wird von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln;
- b** die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen;
- c** die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Abs. 1 DSGVO (sensible Daten, die u.a. die Herkunft, die politische Meinung, den Gesundheitszustand, die Weltanschauung offenlegen) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DSGVO.

Die mehreren Unternehmen, die eine Gewerbetätigkeit in Polen und der EU ausüben, werden nicht verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. In vielen Fällen wird die Benennung freiwillig erfolgen. Zu beachten sind die Vorteile einer solchen Entscheidung.



Zweifelsohne wird der DSB in jeder Wirtschaftsorganisation als Aufseher der Prozesse für den Schutz personenbezogener Daten für die Beachtung nicht nur der DSGVO, sondern auch der Übereinstimmung der Tätigkeit und Organisation des Unternehmens mit den sonstigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verantwortlich sein. Der DSB wird nicht nur über den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter verarbeiten wird, wachen. Zu seinen Aufgaben gehört die laufende Durchführung von Audits in der Organisation, die Informationen nicht nur über die Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten, sondern auch über andere Funktionsstörungen in der Organisation liefern. Offensichtlich kann als DSB ein Bediensteter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie ein externer Spezialist tätig sein, der neben der Bewertung der Datenverarbeitung andere Abläufe in der Organisation beurteilen kann, beispielweise finanzielle, logistische und IT-Prozesse.

Lohnt es sich, einen Datenschutzbeauftragten in der Organisationsstruktur zu benennen, wenn dies sowohl gemäß der DSGVO als auch den inländischen Vorschriften nicht obligatorisch ist? Wird die freiwillige Benennung des Datenschutzbeauftragten dazu führen, dass er neben den in der DSGVO vorgesehenen Bestimmungen berechtigt sein wird, alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur den Schutz personenbezogener Daten betreffen?

### Artikel-29-Datenschutzgruppe über die Funktion des Datenschutzbeauftragten

Artikel-29-Datenschutzgruppe ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das gemäß Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG bestellt wurde. Die Tätigkeit und Leitlinien dieses Gremiums für die Anwendung der DSGVO und sonstiger Vorschriften

über den Schutz personenbezogener Daten sind für die Auslegung der Verordnungsbestimmungen von grundlegender Bedeutung. Gemäß den Leitlinien der Gruppe heißt es eindeutig: „(...) Der DSB (englisch Data Protection Officer – polnisch IOD) selbst gewährleistet den Grundsatz der Rechenschaftspflicht, und die Benennung des DSB kann die Beachtung der Vorschriften erleichtern sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beitragen“. Neben der Gewährleistung, dass durch die Einführung der Rechenschaftsmechanismen (z.B. Erleichterung oder Durchführung von Audits und Beurteilung der Folgen für den Datenschutz) die Vorschriften beachtet werden, fungieren die DSB als Vermittler zwischen interessierten Parteien (z.B. zwischen der Datenschutzbehörde, den betroffenen Personen oder Unternehmenseinheiten).



Die Artikel-29-Datenschutzgruppe weist auf die gute Praxis hin, dass der vom Auftragsverarbeiter benannte DSB auch für die Überwachung der Maßnahmen des Auftragsverarbeiters, für die der Auftragsverarbeiter als Verantwortlicher tätig ist, verantwortlich ist (z.B. Auftragsverarbeiter, mit denen der Verantwortliche Verträge über HR-, IT- oder Logistikdienstleistungen geschlossen hat).

Es ist insbesondere zu betonen, dass **die Rolle und Aufgaben des DSB nicht nur und ausschließlich darauf beschränkt sind, dass er als Aufseher** der Beachtung der DSGVO und sonstiger Vorschriften und Regelungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen (oder Auftragsverarbeiter) tätig ist, sondern **auch darauf abgezielt sind, andere Maßnahmen zur Überwachung der Prozesse in der betreffenden Organisation zu ergreifen**.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe erklärt gemäß Art. 38 (6) DSGVO, dass der Datenschutzbeauftragte beispielsweise als Mitglied der Organisation andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen kann, die aber nicht zu einem Interessenkonflikt führen dürfen. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe weist darauf hin, dass der Datenschutzbeauftragte keine Stelle in der Organisation bekleiden kann, die dazu führt, dass die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der DSB als eine unabhängige Einrichtung in der Organisation verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, die die Beachtung der Grundsätze für den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten. Unabhängig davon, kann der DSB jedoch andere Tätigkeiten bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ausüben, die keinen Interessenkonflikt hervorrufen. In diesem Zusammenhang ist der DSB einerseits eng an die DSGVO gebunden, andererseits jedoch (insbesondere, wenn er andere Tätigkeiten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter ausübt) fungiert er neben der DSGVO und **seine Tätigkeiten können z.B. darauf abzielen, die Geschäftseffektivität des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters** und damit auch deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

#### Theorie versus Praxis

Die DSGVO beginnt ab dem 25. Mai 2018 zu gelten. Derzeit ist es noch nicht sicher, wie sich die rechtlichen Regelungen bezüglich des DSB gestalten werden. Erst nach Benennung des DSB und Beurteilung eines konkreten Falls können tatsächliche Vorteile der Bestellung des DSB sowohl für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter als auch für natürliche Personen, deren Daten verarbeitet werden, festgestellt werden.

Sollten Sie an dieser Thematik und allen Änderungen, die durch DSGVO eingeführt werden, interessiert sein, so stehen Ihnen die Experten von Rödl & Partner gerne zur Verfügung.

#### Kontakt für weitere Informationen



Grzegorz Gęborek

Rechtsanwalt (PL)

Tel.: +48 32 721 24 22

E-Mail: grzegorz.geborek@roedl.pro

## > Geschäftsführer und die Umsatzsteuer

**Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau**

Der Minister für Entwicklung und Finanzen hat am 6. Oktober 2017 eine allgemeine verbindliche Auskunft (Az. PT3.810L11.2017) über die Grundsätze zur Belegung der Tätigkeiten der Geschäftsführer, die aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen handeln, mit der Umsatzsteuer erlassen.

In der Auskunft hat der Minister entschieden, dass für die Einstufung der Dienstleistungen, die von Geschäftsführern aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen erbracht werden, folgende Voraussetzungen maßgebend sind:

- a Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten – Inanspruchnahme der Infrastruktur und internen Organisation der Gesellschaft durch Verwaltung dieser Struktur, des Personals, der gesamten Organisation bei deren gleichzeitiger Inanspruchnahme, Nutzung der technischen Anlagen der Gesellschaft (z.B. Computer, Mobiltelefon, Fahrzeug) und anderer Ressourcen, über die die Gesellschaft verfügt (z.B. Büroräume samt Ausstattung, Firmenzahlungs-/kreditkarten, Teilnahme an Schulungen und Konferenzen, die mit der wahrgenommenen Funktion und übertragenen Aufgaben eng verbunden sind usw.),
- b Vergütung – grundsätzlich gilt diese Voraussetzung dann als erfüllt, wenn der Geschäftsführer, der aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen handelt, eine feste Vergütung erhält,



- c Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten – diese Voraussetzung wird sowohl dann erfüllt, wenn der Vertrag diese Haftung ausschließt, als auch dann, wenn sie darin nicht vorgesehen ist. Ohne Bedeutung ist hierbei die Haftung des Geschäftsführers aufgrund der zwingend geltenden Rechtsvorschriften, darunter insbesondere die Haftung der Geschäftsführer, die sich aus dem Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften ergibt.

Um feststellen zu können, ob die Tätigkeiten des Geschäftsführers Handlungen im Rahmen selbstständiger umsatzsteuerpflichtiger Gewerbetätigkeit darstellen, muss der zivilrechtliche Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer analysiert werden. Wird durch diese Analyse nachgewiesen, dass alle o.g. Voraussetzungen kumulativ erfüllt wurden, so kann der Geschäftsführer nicht als ein Umsatzsteuerpflichtiger betrachtet werden. Wird irgendeine Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt der Geschäftsführer als Umsatzsteuerpflichtiger. Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse der Verträge mit Geschäftsführern.

## > Urteil des EuGH – polnische Umsatzsteuervorschriften über den Erstbezug eines Gebäudes stimmen nicht mit der Mehrwertsteuerrichtlinie überein

**Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau**

Am 16. November 2017 fiel das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Kozuba Premium Selection Sp. z o.o. gegen den Direktor der Finanzkammer Warschau (Az. C-308/16).

Der EuGH hat festgestellt, dass die im polnischen Umsatzsteuergesetz enthaltene Definition, laut der der Erstbezug in der Übergabe der Immobilie zur Nutzung in Durchführung steuerbarer Handlungen besteht, der Mehrwertsteuerrichtlinie widerspricht.

Das Urteil betraf eine Gesellschaft, die ihr Stammkapital zu erhöhen beabsichtigte. An demselben Tag hat einer der Gesellschafter ein vor 13 Jahren erbautes Wohngebäude als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht. Nach Einbringung der Sacheinlage wurde das Gebäude an die Zwecke der Gewerbetätigkeit der Gesellschaft angepasst, die dafür eine Investition getätigt hat, die ca. 55% des Anfangswerts dieses Gebäudes ausmachte. Nach Abschluss der Arbeiten am 31. Juli 2007 wurde das Gebäude als eine gesonderte Sachanlage im Anlagenverzeichnis unter der Position „Musterhaus“ erfasst, in dem es bis zum Tag dessen Verkaufs, d.h. bis zum 15. Januar 2009, blieb. Da es sich um ein altes Gebäude handelte, ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass dieser Verkauf von der

Umsatzsteuer befreit war und hat den Gewinn aus diesem Verkauf nicht in der Umsatzsteuererklärung für das erste Quartal 2009 ausgewiesen.

Gemäß dem EuGH weisen die wortwörtliche Auslegung von Art. 12 und Art. 135 Abs. 1 Buchst. j) der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie die Analyse des Kontextes und der in dieser Richtlinie zugrunde gelegten Ziele darauf hin, dass sie die Mitgliedstaaten nicht dazu berechtigt, Voraussetzungen für die in der Richtlinie vorgesehenen Befreiungen festzulegen bzw. sie zu beschränken.

Nach Auffassung des EuGH ist dies darauf zurückzuführen, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, die Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassung von Gebäuden nach deren Erstbezug von der in der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht vorgesehenen Bedingung abhängig zu machen, dass dieser Erstbezug im Rahmen eines steuerlichen Umsatzes vorzunehmen ist. Was jedoch die Befugnis der Mitgliedstaaten betrifft, nach Art. 12 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie die Grundsätze der Anwendung des in Abs. 1 Buchst. a) dieser Vorschrift genannten Kriteriums „Erstbezug“ auf Umbauten von Gebäuden festzulegen, stellte der EuGH fest, dass die Vorgabe eines quantitativen Kriteriums, nach dem die Kosten eines solchen Umbaus einen bestimmten Prozentsatz – im vorliegenden Fall mindestens 30 % – des Anfangswerts des betroffenen Gebäudes zu erreichen haben, um die Mehrwertsteuer erheben zu können, eine Umsetzung dieser Befugnis darstellt.

Die nationalen Vorschriften können demnach die Umsatzsteuerbefreiung von der Bedingung abhängig machen, laut der die bei der „Verbesserung“ des bestehenden Gebäudes getragenen Aufwendungen nicht 30% des Anfangswertes dieses Gebäudes überschreiten dürfen, wenn diese „Verbesserung“ auf dieselbe Art und Weise wie der

in Art. 12 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie genannte „Umbau“ ausgelegt wird, d.h.: Das betreffende Gebäude muss Gegenstand wesentlicher Änderungen sein, die zwecks Änderung der Art und Weise seiner Nutzung oder zwecks erheblicher Änderung der Bedingungen für dessen Bezug durchgeführt werden.

Demnach ist Art. 43 Abs. 1 Pkt. 10 UStG-PL in Übereinstimmung mit der Mehrwertsteuerrichtlinie und nicht nach dessen Wortlaut auszulegen. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema.

## > Der Leiter der Landesfinanzverwaltung warnt vor Steuerumgehung durch ausländische Personengesellschaften

**Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau**

Der Leiter der Landesfinanzverwaltung, der das System zur Anwendung der Vorschriften über die Verhinderung der Steuerumgehung überwacht, hat eine weitere Warnung erlassen, die diesmal an Einkommensteuerpflichtige gerichtet ist, die über eine ausländische Betriebsstätte in Form einer Personengesellschaft verfügen.

In der Warnung wurde ein Schema beschrieben, das im Beitritt einer natürlichen Person, die in Polen steuerlich ansässig ist, zu einer ausländischen Personengesellschaft besteht, deren Struktur der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft entspricht, und zwar als ein beschränkt haftender Gesellschafter. Von Bedeutung ist hier die Tatsache, dass die ausländische Gesellschaft in einem Staat tätig ist, in dem günstigere Besteuerungsgrundsätze als in Polen gelten (z.B. Malta oder Zypern). Der Steuerpflichtige geht davon aus, dass die Beteiligung an einer Personengesellschaft, die nicht im Sitzstaat ertragsteuerpflichtig ist, die Entstehung einer Betriebsstätte einer natürlichen Person zur Folge hat. Die ausländische Gesellschaft erbringt immaterielle Dienstleistungen, analog zu denjenigen, die vom Steuerpflichtigen angeboten werden – auch zugunsten polnischer Kunden. Die Vergütung wird mittels der Betriebsstätte im Sitzstaat der Gesellschaft besteuert.

Der Leiter der Landesfinanzverwaltung warnt, dass Personen, die in analogen Angelegenheiten die Erteilung verbindlicher Auskünfte beantragen, damit rechnen müssen, dass die Erteilung dieser Auskünfte verweigert wird. Ist es nämlich aus ökonomischer oder wirtschaftlicher Sicht nicht begründet, vermittelnde Unternehmen einzusetzen, so werden die Maßnahmen als künstlich eingestuft, d.h. als solche, die ausschließlich unternommen wurden, um Steuern zu umgehen.



## > Oberverwaltungsgericht: Softwarelizenz ist keine kontinuierliche Dienstleistung

**Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau**

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. September 2017 (Az. I FSK 2319/15) stellt eine Dienstleistung, die in der Erteilung einer Softwarelizenz besteht, mit der neben Überlassung und Implementierung keine anderen Arbeiten einhergehen und für die eine einmalige Gebühr erhoben wird, keine kontinuierliche Dienstleistung dar. In dem Fall entsteht die Steuerpflicht nach allgemeinen Grundsätzen, d.h. zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Dienstleistung, also der Implementierung der Anwendung beim Kunden.

In einer Angelegenheit, die Gegenstand einer Streitigkeit ist, hat die Gesellschaft Lizenzen für die Nutzung der Computerprogramme erteilt. Im Rahmen der Dienstleistung haben die Kunden Zugang zur Anwendung gekauft. Die Dauer der Nutzung der Lizenz wurde im Vertrag festgelegt. Die Vergütung war einmalig nach Abschluss der Konfiguration fällig. Die Nutzung der Anwendung durch den Kunden während der Lizenzdauer erfolgte dann ohne Beteiligung der Gesellschaft und in diesem Zeitraum hat die Gesellschaft keine Tätigkeiten zugunsten des Kunden ausgeübt.

Nach Auffassung der Gesellschaft ist die Umsatzsteuerpflicht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Konfigurationsarbeiten auszuweisen.

Dem stimmte die Steuerbehörde jedoch nicht zu und hob hervor, dass eine Lizenzleistung in der Gewährung des Rechts auf Nutzung der Software innerhalb einer vereinbarten Frist besteht, sodass sie einem Miet-/Pachtvertrag ähnlich ist. Diese Art von Dienstleistungen befriedigt das Interesse des Empfängers dauerhaft in zeitlicher und funktionaler Hinsicht. Das gleich bleibende Verhalten des Dienstleisters während der Vertragsdauer besteht darin, damit einverstanden zu sein, dass der Kunde die Computerprogramme verwendet und daraus Nutzen zieht. Laut der Behörde ist dies eine kontinuierliche Dienstleistung, und der Zeitpunkt deren Erbringung ist in dem Fall der Tag der Beendigung des Vertrags. Folglich entsteht die Steuerpflicht gemäß Art. 19a Abs. 8 UStG, d.h. zum Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung, da vor Erbringung der Dienstleistung die ganze Zahlung vereinnahmt wurde.

Das Oberverwaltungsgericht stimmte jedoch der Auffassung des Steuerpflichtigen zu und wies auf Folgendes hin: Da die Gesellschaft nach Übertragung der Rechte auf die Software und Abschluss der Implementierungsarbeiten keine Tätigkeiten vornimmt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Dienstleistung kontinuierlichen Charakter hat. Da die gegenständlichen Dienstleistungen nicht periodisch abgerechnet werden, keine Zahlungsfristen festgelegt wurden und diesbezüglich keine früheren Zahlungen erfolgt sind – entsteht die Steuerpflicht nach allgemeinen Grundsätzen. Die Dienstleistung wird demnach zu dem Zeitpunkt erbracht, zu dem die Lizenz erteilt und die Implementierungsarbeiten abgeschlossen wurden.

Unter Berücksichtigung des o.g. Urteils empfehlen wir, die Abrechnung von Leasinggebühren zu überprüfen.

## > Umsatzsteuer: Dreimonatige Beschränkung beim Steuerabzug widerspricht den EU-Vorschriften

**Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau**

Im bahnbrechenden Urteil vom 29. September 2017 (Az. I SA/Kr 709/17) hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Krakau festgestellt, dass die polnischen Umsatzsteuervorschriften – nach denen es untersagt ist, die Vorsteuer auf IWE, Dienstleistungsimport oder im Rahmen von Reverse-Charge-Verfahren abgerechnete Geschäfte für den Zeitraum abzuziehen, in dem die Umsatzsteuer auf die o.g. Geschäfte ausgewiesen wurde – den EU-Regelungen widersprechen.

In einer Sache, über die das Woiwodschaftsverwaltungsgericht entschieden hat, hat der Umsatzsteuerpflichtige im Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gefragt, ob er in der Rechtslage, die ab dem 1. Januar 2017 gilt, die



Vorsteuer aus Dienstleistungsimport, IWE oder nach dem Reverse-Charge-Verfahren abgerechneten inländischen Geschäften in demselben Abrechnungszeitraum abziehen kann, in dem die Umsatzsteuer ausgewiesen wird, obwohl die USt-Erklärung nach 3 Monaten korrigiert wurde.

Der Steuerpflichtige befürchtete, dass er infolge unterschiedlicher und voneinander unabhängiger Ursachen nicht imstande sein wird, die Umsatzsteuer aus den o.g. Geschäften in der entsprechenden Steuererklärung innerhalb der gesetzlichen Frist zu erfassen. Er hat aber hervorgehoben, dass der nachträglichen Erfassung der Umsatzsteuer kein Missbrauch zugrunde liegen wird und er gebührende Sorgfalt wahren wird, um das Entstehen solcher Situationen zu minimieren. Der Steuerpflichtige vertrat die Meinung, dass ein solches Recht ihm zustehen wird. Die Steuerbehörde hat dieser Auffassung nicht zugestimmt.

Die Sache wurde durch das Woiwodschaftsverwaltungsgericht entschieden, das Folgendes festgestellt hat: Polen ist verpflichtet, nicht nur die inländischen Vorschriften, sondern auch die Richtlinie 2006/112/EG zu beachten, und die spätere Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts sowie die sich daraus ergebende Notwendigkeit, Zinsen auf die dadurch entstandenen Steuerrückstände zu zahlen, widersprechen sowohl dem Prinzip der Neutralität als auch der Verhältnismäßigkeit.

Steuerpflichtige, die ohne eigenes Verschulden die gegenständlichen Geschäfte später als innerhalb von drei Monaten ausweisen, müssen zum Abzug der diesbezüglichen Vorsteuer in demselben Zeitraum berechtigt sein, in dem sie die Umsatzsteuer ausgewiesen haben. Der Zeitpunkt der Abgabe der Korrektur ist ohne Bedeutung.



Die drei Monate für die Erfassung der Umsatzsteuer sind lediglich eine formelle Voraussetzung, deren Erfüllung nicht das Recht auf Abzug bedingen kann, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorher erfüllt worden sind. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

## > Neue Grundsätze für die Erteilung der staatlichen Beihilfe

**Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau**

Am 20. Oktober 2017 hat der Minister für Entwicklung und Finanzen einen Entwurf des Gesetzes über die Grundsätze der Unterstützung neuer Investitionen vorgelegt, mit dem ein neuer Mechanismus zur Förderung der Unternehmer beim Eingehen neuer Investitionen in der Republik Polen eingeführt wird.

In diesem Entwurf ist die Förderung von neuen Investitionen in Form der Befreiung von der Ertragsteuer vorgesehen (entsprechend nach den Grundsätzen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz vom 15. Februar 1992 oder dem Einkommensteuergesetz vom 21. Juli 1991). Diese Förderung wird die bisherigen Befreiungen aufgrund des Gesetzes über die Sonderwirtschaftszonen ersetzen.

Durch das neue Gesetz werden die Sonderwirtschaftszonen („SWZ“) nicht automatisch liquidiert. Die Unternehmer, die über eine aufgrund des Gesetzes über SWZ gewährte Genehmigung zur Ausübung der Gewerbetätigkeit verfügen, werden aufgrund dieses Gesetzes bis Ende 2026 tätig sein können. Unternehmer, die in der SWZ Investitionen durchführen, werden alle bisher erworbenen Rechte behalten. Es wird jedoch nicht mehr möglich sein, einen Antrag auf eine neue Genehmigung für die Ausübung einer Gewerbetätigkeit in der SWZ zu stellen.

## > Was hat die Pflicht zur Erfassung einer Einnahme durch die zu liquidierende Gesellschaft zur Folge?

**Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau**

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen hat in der verbindlichen Auskunft (Az. 0114-KDIP2-3.4010.191.2017.1.PS) vom 17. August 2017 festgestellt, dass die Übergabe des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens durch die zu liquidierende Gesellschaft an die Gesellschafter als Sachleistung für die Gesellschaft eine Einnahme darstellen wird. Seine Auffassung stützte er auf Art. 14a KStG-PL, in dem die Entstehung einer Einnahme für einen Steuerpflichtigen geregelt wird, der im Gegenzug für eine Geldleistung eine Sachleistung erbringt.



Gemäß dieser Vorschrift stellt die Höhe der Verbindlichkeit, die durch die Sachleistung beglichen wurde, eine Einnahme dar.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass das Vermögen der Gesellschaft infolge der Liquidation sowie nach Beendigung der Tätigkeit, Befriedigung der Gläubiger und Abschluss des Liquidationsverfahrens unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird. Das Liquidationsvermögen kann Anteile der Gesellschaften enthalten, deren Eigentümer die Gesellschaft ist. Die Gesellschaft wird unter Vermittlung eines Liquidators das restliche Vermögen an ihre Gesellschafter als Sachleistung übergeben.

Die Gesellschaft war der Auffassung, dass die Herausgabe ihres Vermögens nicht mit der Pflicht zur Zahlung der Körperschaftsteuer einhergeht, da sie keine Einnahme erzielen wird. Dieser Standpunkt wurde mit dem Argument begründet, dass eine Einnahme nur bei dauerhafter (definitiver) Zuwendung vorliegt. Dies wird bei Liquidation der Gesellschaft und Herausgabe deren Vermögens nicht der Fall sein, da sie daraus keinen Nutzen erwirbt.

Die Gesellschaft hat auch die Besteuerung in der o.g. Situation aufgrund von Art. 14a KStG-PL ausgeschlossen, indem sie darauf hingewiesen hat, dass die Herausgabe des Vermögens eine technische Maßnahme ist, die zu einem Liquidationsverfahren gehört. In dem analysierten künftigen Sachverhalt haben wir es nicht mit der Begleichung einer Verbindlichkeit zu tun, sondern nur mit der Herausgabe eines Vermögensgegenstandes i.Z.m. dem Liquidationsverfahren.

Dies ist lediglich die Erfüllung einer allgemein geltenden Norm aufgrund des HGGB-PL, laut der das nach der Liquidation verbleibende Vermögen aufzuteilen ist und die Vermögensbestandteile an Gesellschafter herauszugeben sind.

Die Vermögensaufteilung unter den Gesellschaftern gilt nach Beendigung der Liquidation als erfolgt, insbesondere nach Schließung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses. Erst nach Erstellung eines Liquidationsberichts beantragt der Liquidator beim Registergericht die Löschung der Gesellschaft aus dem Register, wodurch die Gesellschaft faktisch aufhört zu existieren. Würde angenommen, dass die Aufteilung des Vermögens nach der Liquidation die Entstehung einer Einnahme für die Gesellschaft zur Folge hat, so würde eine gesetzlich nicht vorgesehene Situation entstehen, dass die Steuer von einem nicht mehr bestehenden Unternehmen abzuführen ist.

Die Steuerbehörde hat dem Standpunkt der Gesellschaft nicht zugestimmt. Sie hat dabei auf die Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes vom 14. April 2014 (Drucksache Nr. 2330) über die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, des Einkommensteuergesetzes sowie einiger anderer Gesetze hingewiesen. In der Begründung wurde folgendes Argument genannt: „Der Grund dafür, sich mit der Ermittlung des Wertes der Einnahmen und Kosten von Sachleistungen zu befassen, ist die nicht einheitliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Sachen u.a. der steuerlichen Folgen für die Gesellschaft i.Z.m. der Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter aus der zustehenden Dividende, der Einziehung von Anteilen oder der Liquidation der Gesellschaft in Form einer Sachleistung.“

Nach Auffassung der Steuerbehörde geht aus dem Vorstehenden Folgendes hervor: Der Finanzminister hat in Hinblick auf die eindeutige Angabe des Wertes der Einnahmen und Kosten von Sachleistungen auch die Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter aus der Liquidation der Gesellschaft durch Sachleistung berücksichtigt, und somit ist als eine der Tätigkeiten, für die Art. 14a KStG-PL gilt, die Begleichung der Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter aus der Aufteilung des zu liquidierenden Vermögens durch eine Sachleistung aufzufassen.

Die Behörde hat festgestellt, dass der Katalog der Tätigkeiten, die unter Art. 14a KStG-PL fallen, nicht ein abgeschlossener Katalog ist, worauf die darin verwendeten Worte „darunter aus“ deuten. Laut der Behörde ist immer die funktionelle und systematische Auslegung in Betracht zu ziehen, auch wenn sich aus der sprachlichen Auslegung nicht direkt ergibt, dass in dem dargestellten Sachverhalt Art. 14a KStG-PL anzuwenden ist.

Aufgrund der funktionellen und systematischen Auslegung kann festgestellt werden, dass die Liquidation der Gesellschaft und die damit einhergehende Herausgabe des Vermögens als Sachleistung unter Art. 14a KStG-PL fallen.

Die Behörde hat außerdem festgestellt, dass die Liquidation nicht mit der Erstellung des Liquidationsberichts, sondern mit dem Abschluss aller Liquidationstätigkeiten endet (Bericht zum Vortag der Aufteilung des Vermögens unter den Gesellschaftern) – darunter Aufteilung des Vermögens unter den Gesellschaftern, nach der die Handelsbücher geschlossen werden und ein weiterer Jahresabschluss (zum Tag der Beendigung der Liquidation) erstellt wird.

Die Annahme des Arguments, dass am Tag der Zahlung der Steuer der Steuerpflichtige nicht mehr existiert, da die Herausgabe des Vermögens direkt der Löschung der Gesellschaft aus dem Unternehmensregister vorausgeht, würde zur Situation führen, dass die Gesellschaft auch eine andere Pflicht nicht erfüllen könnte – als Zahler der Ertragsteuer aufseiten des Gesellschafters aus dem erhaltenen Liquidationsvermögen (Art. 26 Abs. 1 KStG-PL).

Demnach besteht ein sehr hohes Risiko, dass in der Gesellschaft aufgrund der Herausgabe des aus der Liquidation stammenden Vermögens eine Einnahme auszuweisen und zu besteuern sein wird.

#### Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Steuerberaterin (PL), Associate Partner

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro



## Rödl & Partner

Rödl & Partner Polen wurde in die renommierte Liste „Diamenty Forbesa 2018“ (Forbes-Diamanten 2018) aufgenommen.

Danke!

Erfahren Sie mehr



#### Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum Mandantenbrief Polen, Januar-März 2018

##### Herausgeber:

**Rödl & Partner**

ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa  
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.pl  
E-mail: biuletyn@roedl.pro

##### Verantwortlich für den Inhalt:

**Prof. Dr. habil. Marcin Jamroz** – marcin.jamroz@roedl.pro

##### Layout/Satz:

**Barbara Klimek** – barbara.klimek@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.